

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Anlage für soziale Zwecke – Flüchtlingsunterkünfte an der Großen Erft“ im Stadtteil Sindorf

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 03.03.2015 beschlossen, die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Anlage für soziale Zwecke – Flüchtlingsunterkünfte an der Großen Erft“, Stadtteil Sindorf, gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Wirkungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich südöstlich des Schulzentrums Horrem/Sindorf, er wird begrenzt im Norden durch die Tennisanlagen, im Süden durch den Bahndamm, im Westen durch die Große Erft und im Osten durch eine Wegeführung, die von der Erftstraße abgeht.

Die Lage des Wirkungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, eine bauleitplanerische Flächensicherung für die Ansiedlung einer „Anlage für soziale Zwecke mit der Zweckbestimmung Flüchtlingsunterkünfte an der Großen Erft“ im Stadtteil Sindorf zu ermöglichen. Zu diesem Zweck soll die derzeitige Darstellung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung „Regenüberlaufbecken“ in Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung - „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Flüchtlingsunterkünfte“ und in Grünfläche geändert werden.

Der Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit **vom 30.03.2015 bis einschließlich 08.05.2015** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Kolpingstadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Anlage für soziale Zwecke – Flüchtlingsunterkünfte an der Großen Erft“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 231** möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Dieken (zuständige Bezirksingenieurin). Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Bei der Aufstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch getrennt nach Umweltschutzgütern zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die Umweltmerkmale des Plangebietes vor und nach Umsetzung der Planung beschrieben.

- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
Biotypen, Fauna
- Schutzgut Boden
Morphologie und Geologie, Boden
- Schutzgut Wasser
Grundwasser, Oberflächenwasser
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- Artenschutz
- Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben
- Ausgleichsmaßnahmen
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden
- Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Umweltrelevante Gutachten und Stellungnahmen:

Gutachten

- Artenschutzbeitrag – Büro RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten vom 08.07.2014
 - Schalltechnisches Gutachten – Büro Graner und Partner vom 13.11.2014
 - Boden- und Bodenluftuntersuchung – Büro Dr. Spoerer und Dr. Hausmann Mai/Juni 2014
- Stellungnahmen der Behörden
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg (Abt. 6 Bergbau und Energie NRW) vom 28.05.2014, dass der Planbereich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern liegt.
 - Stellungnahme des Erftverbandes vom 12.05.2014 mit Hinweis auf die Grundwasserstände
 - Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 23.05.2014 mit Hinweis auf Erdbebengefährdung und Geologie
 - Stellungnahme der RWE Power AG vom 21.05.2014 mit Hinweis auf Auengebiet

- Stellungnahme der Unteren Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises vom 03.06.2014 mit dem Hinweis zur Entsorgung von Bodenmassen, Verwendung von aufbereiteten Altbaustoffen, Versickerung von unbelasteten Niederschlagswasser, Mindestabstand zu Gewässern, Hinweis auf Bodenschutz und Immissionsschutz.
- Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises vom 03.06.2014 mit dem Hinweis auf die Berücksichtigung des Artenschutzes und Hinweis auf möglichst einen ortsnahen Ausgleich.
- Stellungnahme NABU Rhein-Erft e.V. vom 27.05.2014 mit Hinweis auf Auenbereich und Artenschutz
- Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises vom 03.06.2014 mit Hinweis auf Sportlärm
- Stellungnahme des Landesbetriebes NRW vom 08.05.2014 mit Hinweis auf Schutzmaßnahmen gegen Lärm
- Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 17.06.2014 mit Hinweis auf eventuelle archäologische Funde.
- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 05.06.2014 mit Hinweisen auf Lärm Abstand von Bepflanzungen, anfallendes Oberflächenwasser

Alle umweltbezogenen Informationen werden zusammen mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgelegt.

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 17.03.2015

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

